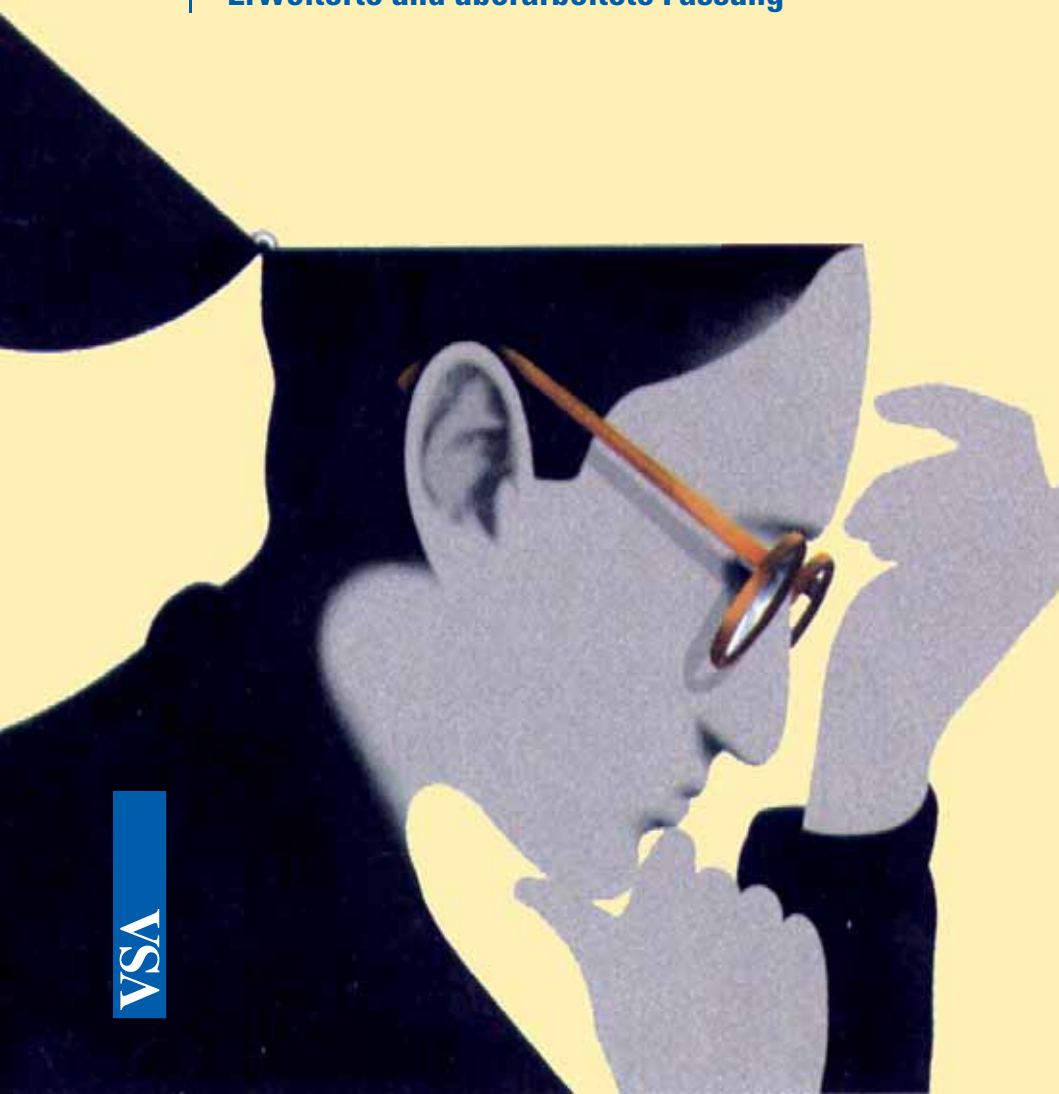


Kilian Stein

Die juristische Weltanschauung

Das rechtstheoretische Potenzial
der Marxschen »Kritik«

Erweiterte und überarbeitete Fassung



VSA

Kilian Stein
Die juristische Weltanschauung

Kilian Stein ist Jurist und hat in Berlin als Richter gearbeitet. Er war im Bildungsbereich und in friedenspolitischen Initiativen der früheren Gewerkschaft ÖTV und mehrere Jahre als Vizepräsident der Internationalen Liga für Menschenrechte tätig.

Kilian Stein

Die juristische Weltanschauung

Das rechtstheoretische Potenzial der Marxschen »Kritik«

Erweiterte und überarbeitete Fassung

VSA: Verlag Hamburg

www.vsa-verlag.de

© VSA: Verlag Hamburg GmbH 2012, St. Georgs Kirchhof 6, D-20099 Hamburg
© Erste Auflage: VSA: Verlag Hamburg GmbH 2010
Alle Rechte vorbehalten
Druck und Buchbindearbeiten: Idee, Satz & Druck, Hamburg
ISBN 978-3-89965-537-7

Inhalt

Vorwort zur zweiten, erweiterten und überarbeiteten Auflage	9
Vorwort zur ersten Auflage	10
Vorbemerkung	14
Kapitel 1	
Zur Geschichte der Entstehung des kapitalistischen Privateigentums	21
Kapitel 2	
Die permanente Entstehung des kapitalistischen Privateigentums aus dem sozialen Prozess	23
1. Die Waren und ihre Besitzer	23
2. Die Entstehung des Privateigentums aus der wechselseitigen Aktion der Warenbesitzer	30
3. Anerkennung als konstitutives Moment eines rechtsförmigen Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisses	34
4. Zum Rechtsverhältnis zwischen Lohnarbeitern und Kapitalisten	45
5. Kapitalismus und »Sozialstaat«	46
6. Die Rolle des Alltagsbewusstseins bei der Reproduktion des kapitalistischen Privateigentums	50
6.1 Das politische Dilemma	50
6.2 Die Selbstverrätselung des kapitalistischen Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisses	55
a) Der Waren- und Geldfetisch	60
b) Ein Wert der Arbeit. Der Lohnfetisch	66
c) Der Kapitalfetisch	71
d) Die aus dem Ensemble der ökonomischen Fetischismen entspringende Sicht. Die Produktionsfaktorentheorie	73

Kapitel 3	
Die juristische Weltanschauung – der Staat als Fetisch	76
Kapitel 4	
Eine Spielart der juristischen Weltanschauung:	
Die Idee von Menschenrechten	88
1. Zu den klassischen Menschenrechten. Privates Eigentum, Vertragsfreiheit und Privatautonomie als Menschenrechte. Der bürgerliche Staat als deren Versicherung	90
2. Die sozialen Menschenrechte	96
3. Zur politischen Rolle der Menschenrechte in der alten und der neuen Bundesrepublik	101
Kapitel 5	
Die rechtstheoretischen Kernaussagen der <i>Kritik</i>	105
Kapitel 6	
Die juristische Weltanschauung und das »Ende der Geschichte«	108
1. Utopismus: Soziale Revolution mittels Überwindung ungleichen Tauschs	108
2. Eine negative Utopie: Das »Ende der Geschichte«	112
Anmerkungen	118
Literatur	169

Für Anna und Rebecca

Vorwort zur zweiten, erweiterten und überarbeiteten Auflage

Mit dem Versuch einer systematischen Darstellung des rechtstheoretischen Elements in Marx' Kritik der politischen Ökonomie ist der Gegenstand des Textes bezeichnet wie zugleich eingegrenzt. Der Titel »Die juristische Weltanschauung« steht für einen zentralen ideologiekritischen Teilaspekt der *Kritik*. Die den strukturellen Wandel der kapitalistischen Gesellschaftsformation seit der Abfassung der *Kritik* aufnehmende Rechtslehre wird – in Form einer Kritik an dem Ansatz von Nicos Poulantzas – lediglich gestreift.

Der Hauptgrund für eine zweite Auflage war mein Interesse, das Kapitel über die Menschenrechte neu zu schreiben. In der ersten Auflage habe ich die Menschenrechte als ein signifikantes, politisch wichtiges Beispiel für die juristische Weltanschauung angeführt, mich dabei aber auf die *sozialen* Menschenrechte beschränkt. Diese haben jedoch (wie ich jetzt sehe) eine andere gesellschaftliche Genese und eine geringere gesellschaftliche Bedeutung als die so genannten klassischen Menschenrechte, auf die ich – vermittels auch einer Analyse von Marx' Schrift *Zur Judenfrage* – nunmehr eingehe.

In einem neu eingefügten Unterkapitel ist dargestellt, dass der »Sozialstaat« ein Strukturmerkmal der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft ist. An einigen Stellen habe ich die begriffliche Fassung der ökonomisch-rechtlichen Grundkategorien präzisiert oder inhaltlich erweitert. Schließlich habe ich weitere rechtstheoretische Literatur sowie neuere Vorgänge in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung verarbeitet.

Ich danke Gudrun Heister, Klaus Hirsch, Stephan Krüger, Gerd Siebecke und Lutz Winkler, mit denen ich den neuen Text diskutieren konnte. Christoph Lieber war ein sehr hilfreicher Lektor. Bei Marion Fisch bedanke ich mich für das genaue Korrekturlesen. Es versteht sich, dass auch dieser Text ganz von mir zu verantworten ist.

Vorwort zur ersten Auflage

Vor fast zwei Jahrzehnten brachte der christlich-konservative Politiker Norbert Blüm bei einer Veranstaltung in Polen seine Erwartungen auf die Formel: »Marx ist tot, Jesus lebt.« Letzteres wird er heute nicht mehr gesagt haben wollen. Die bürgerliche Gesellschaft ist noch anarchischer und sozial noch kälter geworden. Es wird wieder die Frage gestellt, ob und wie sie durch eine gesellschaftliche Ordnung abgelöst werden kann, die den Menschen ein vernünftig-freies Leben möglich macht.¹

Sebastian Herkommer sieht die Suche nach einem Ausweg durch ideologische Denkmuster behindert: »In der Geschichte der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaftsformation war noch nie soviel Ideologie wie heute und die ökonomischen Verhältnisse haben das Leben, Denken und Verhalten der Menschen noch nie so umfassend und durchdringend bestimmt, damit kommt der Aufklärung über die Rolle der Ökonomie unbedingte Priorität zu.« (2004: 155) Dies ist ein unmissverständlicher Verweis auf Marx' Kritik der politischen Ökonomie (im weiteren: *Kritik*). Die Art und Weise, wie Marx dort die kapitalistischen ökonomischen Verhältnisse mit Recht und Staat verzahnt, löst den Nebel der bürgerlichen Ideologie auf und lässt die Konturen einer geschichtlichen Alternative hervortreten. Mit den in der *Kritik* entwickelten Gründen für die Rechtsform der ökonomischen Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft und deren Zusammenhang mit dem Staat ist der Gegenstand dieses Textes benannt.

Im *Kapital*, dem wichtigsten Text der *Kritik*, liegt der Schwerpunkt auf der Untersuchung der ökonomischen Seite des als eine unmittelbare Einheit von ökonomischen und rechtlichen sozialen Beziehungen aufgefassten Kapitalverhältnisses. In den Untertiteln der drei Bände des *Kapitals* werden zwar Gegenstände der Darstellung benannt – der Produktions- bzw. der Zirkulationsprozess des Kapitals sowie der Gesamtprozess der kapitalistischen Produktion –, die auf einen rein ökonomischen Inhalt der Untersuchungen hindeuten. Das täuscht jedoch. An Knotenpunkten der Analyse, ob beim Warenaustausch, bei der Produktion von Mehrwert, ob bei der Arbeitszeit, beim Arbeitslohn und beim Reproduktionsprozess des Kapitals, stets ist die ökonomische Analyse mit Aussagen zur Rechtsform verbunden, welche von den ausführlichen rechtsgeschichtlichen Passagen des *Kapitals*, etwa denen zur Geschichte der gesetzlichen Regelungen der

Länge des Arbeitstages oder des Verbots von Frauen- und Kinderarbeit, zu unterscheiden sind. Dass die rechtstheoretischen Aussagen verhältnismäßig geringen Umfangs sind, heißt nicht, dass sie für die Analyse eine nur marginale Bedeutung hätten. In ihren Grundlagen – Privateigentum, Privatautonomie, gegenseitiger Vertrag, Kredit – findet sich die Rechtsform schon in vorbürgerlichen Gesellschaften mit Warenproduktion, so im antiken Rom und in den europäischen Städten im Feudalismus. Gegenüber diesen Gesellschaften ist der ökonomische Inhalt aber vollkommen verändert, der sich in der Rechtsform ausdrückt. Auf diesem ungleich schwierigeren ökonomischen Inhalt liegt naturgemäß der Schwerpunkt der Analyse. Zu dem großen Raum, den die die Ökonomie betreffenden Passagen im *Kapital* im Verhältnis zu den rechtstheoretischen einnehmen, kommt hinzu, dass dort ein Begriff von Recht entwickelt wird, der quer zu unserer eingewurzelten Denkgewohnheit steht, dem Staat das Primat in der Schaffung von Recht zuzusprechen. So kann es unterlaufen, die rechtstheoretische Seite der *Kritik* zu unterschätzen oder gar ganz zu übersehen.² Aber die *Kritik* ist keine Fachökonomie mit klassentheoretischen Elementen. Sie ist von ihrer Anlage her der Ausgangspunkt einer Theorie der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft als einer Totalität, die aber selbst in ihrem Kernbereich, der politischen Ökonomie, ungeschlossen geblieben ist. Ungeachtet des fragmentarischen Charakters der *Kritik* hat Marx mit der Entwicklung der Rechtsform der kapitalistischen ökonomischen Verhältnisse den Grundstein für eine materialistische Theorie des bürgerlichen Rechts und des bürgerlichen Staates gelegt.

Mein Ziel ist es, die rechtstheoretische Seite der *Kritik* herauszuarbeiten. Bei dem Zusammendenken von kapitalistischer Ökonomie und Recht, wie es sich in der *Kritik* vorfindet, haben die grundlegenden Charakteristika der ökonomischen Seite des Kapitalverhältnisses für die Rechtstheorie ein großes Gewicht. Dem trage ich Rechnung. Ich bin auf den Einwand gefasst, ich wiederholte nur, was zu diesem Gegenstand schon tausend Mal gesagt worden sei. Das übersieht jedoch, dass die Differenzen im Verständnis jener Grundbegriffe innerhalb der sich auf Marx berufenden Theorie (und erst recht darüber hinaus) es nicht zulassen, sich mit ihrer bloßen Nennung oder mit Verweisen auf die *Kritik* oder auf Sekundärliteratur zu begnügen. Bei dem gegebenen Stand der Rezeption der *Kritik* kann ein Autor, der sich mit Fragen einer allgemeinen Theorie des bürgerlichen Rechts beschäftigt, nicht umhin, sein Verständnis der ökonomischen Kategorien und deren Verhältnis zu den rechtlichen Kategorien darzulegen. Ein Zurückgehen zu den Quellen mochten viele für über-

flüssig gehalten haben, als es noch die einflussreichen marxistisch-leninistischen Wissenschaftsapparate gegeben hat, deren Vertreter mit einem allerdings nicht eingelösten Anspruch aufgetreten sind, eine materialistische Theorie des Rechts ausgearbeitet zu haben. Diese trügerische Sicherheit gibt es nicht mehr.

Ich knüpfe an die rechtstheoretischen Arbeiten von Peter Römer (*Entstehung, Rechtsform und Funktion des kapitalistischen Privateigentums*), Burkhard Tuschling (*Rechtsform und Produktionsverhältnisse*) und Heinz Wagner (*Recht als Widerspiegelung und Handlungsinstrument*) aus den 1970er Jahren sowie an rechts- und staatstheoretische Arbeiten aus der gleichen Zeit an, die von linker Seite verbreitet als »Ableitungsartistik« abgetan wurden, im Besonderen an den wertanalytischen Ansatz des Projekts Klassenanalyse (Projekt Klassenanalyse 1973).³

Ich hatte den Vorzug, den Text in seinen verschiedenen Stadien mit Gudrun Heister, Dorothee Jung und Ulla Pingel diskutieren zu können. Klaus Hirsch und Jürgen Huß haben mir zu Anfang meiner Arbeit mit Kritik geholfen. Christoph Lieber danke ich für wertvolle Anregungen und Hinweise. Ohne die Ermutigung durch Hanns-Werner Heister hätte ich den Text nicht verfasst. Es versteht sich, dass die Verantwortung für Inhalt und Form bei mir liegt.

»Denn wir sind wie Baumstämme im Schnee. Scheinbar liegen sie glatt auf, und mit kleinem Anstoß sollte man sie wegschieben können. Nein, das kann man nicht, denn sie sind fest mit dem Boden verbunden. Aber sieh, auch das ist nur Schein.«

Franz Kafka

»Ist erst das Reich der Vorstellung revolutioniert, so hält die Wirklichkeit nicht aus.«

G.W.F. Hegel

Vorbemerkung

Wir leben in einer Gesellschaft, in der die Individuen in ein Netz rechtlicher Regelungen eingebunden sind. Kein sozialer Bereich, keine individuelle soziale Beziehung ist von Recht frei. Unser Fühlen, Denken und Handeln ist geprägt von sozialen Möglichkeiten und Beschränkungen, die mit Recht zusammenhängen. Die Entschlüsselung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse zeigt, dass das kapitalistische Privateigentum der harte Kern dieser von Rechtsbeziehungen durchdrungenen Gesellschaft ist. Diese Produktionsverhältnisse stellen sich in der Sichtweise der *Kritik* als eine *unmittelbare* Einheit von ökonomischen und rechtlichen Elementen dar, die durch das Alltagsverhalten der Individuen immer wieder von neuem hergestellt wird. Das heißt, die ökonomischen Verhältnisse sind in ihren grundlegenden Bestimmungen ohne Dazwischenkunft des Staates durch das Recht vermittelt. Die kapitalistische Ökonomie und das sich auf sie beziehende Recht werden in der *Kritik* somit als *eine* soziale Form verstanden. In dieser Logik müssen Ökonomie und Recht zwar analytisch unterschieden, dürfen aber nicht voneinander getrennt und jede für sich entwickelt werden. Werden sie als zwei verschiedene soziale Formen angesehen und erst im Nachhinein, über eine angenommene Vermittlung durch den Staat, in einen Zusammenhang gebracht, geht das mit einer idealistischen Fehlinterpretation von Recht und Staat einher, in der die Schaffung und Erhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der kapitalistischen Ökonomie als ein originäres Werk des Staates verstanden werden.

Die Entstehung des kapitalistischen Privateigentums wird in der *Kritik* somit als ein sozialer Prozess verstanden, der dem bürgerlichen Staat vorgelagert ist.⁴ Der Alltag ist gewissermaßen seine Mutter, der Staat seine Amme. Dem gängigen Bewusstsein stellt sich das aber ganz anders dar. Dem Staat komme in der Schaffung des Privateigentums und der mit ihm zusammenhängenden Rechtsverhältnisse das Primat zu. Indem in der *Kritik* herausgearbeitet ist, wie diese falsche Vorstellung der Entstehung von Recht zustande kommt, ist die positive Darstellung der ökonomisch-rechtlichen Verhältnisse mit einer an die Wurzeln gehenden Kritik des sich unwillkürlich herausbildenden Alltagsverständnisses dieser gesellschaftlichen Sphäre verbunden. Im weiteren ist sie eine Kritik an Theorien, die sich diesem Verständnis anschließen, es auf die eine oder andere

Weise systematisieren, von seinen Widersprüchlichkeiten »reinigen« und so zu einer Ideologie werden.⁵

Bürgerlicher Rechtstheorie – verstanden als eine Wissenschaft, für die die Menschheitsgeschichte in der bürgerlichen Gesellschaft und damit auch im kapitalistischen Privateigentum ihre letzte Form gefunden hat – fällt es ungemein schwer, Marx' rechtstheoretischen Ansatz zur Kenntnis zu nehmen und sich sachlich auf ihn einzulassen. Er pflegt ignoriert oder aber mit ein paar Sätzen abgetan zu werden, die von Unwissen und Gleichgültigkeit ihrer Verfasser zeugen.⁶ Wenn es um die *Kritik* geht, ist seitens bürgerlicher Rechtstheoretiker wissenschaftliche Gründlichkeit prinzipiell nicht angesagt. Dieser nachlässige Umgang ist durch die Gestalt begünstigt, in der Marx' rechtstheoretischer Ansatz in der sich zustimmend auf ihn beziehenden Theorie häufig präsentiert wird. Es ist in dessen Rezeption verbreitet – in der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie gang und gäbe, aber auch in politisch in einem Gegensatz zu ihr stehenden »westlichen« marxistischen Theorien geläufig –, das kapitalistische Privateigentum zwar als das zentrale juristische Element einer Ausbeutungsökonomie aufzufassen, dabei aber außer acht zu lassen, dass zur gesellschaftlichen Basis verdrehte Vorstellungen von den ökonomisch-rechtlichen Verhältnissen gehören.⁷ Die Basis erschöpft sich nämlich keineswegs in »objektiv« zu denkenden ökonomischen Strukturen, deren Deutung von außen her und durch politische Zwecke bestimmt wird, wie dies etwa in der marxistisch-leninistischen Theorie angenommen wird (bürgerliche Ideologie oder Weltanschauung versus Ideologie oder Weltanschauung der Arbeiterklasse). In Wirklichkeit ist es so, dass der Gegenstand mitsamt seiner üblichen Anschauung historisch-praktisch vermittelt ist und diese Vermittlung eine für die ganze Gesellschaft einheitliche Bewusstseinsstruktur hervorbringt. Eben jene Bewusstseinsdimension wird im *Kapital* Schritt für Schritt, integriert in den Fortgang der Analyse, herausgearbeitet. Ohne Einbeziehung dieses Bewusstseinselements ist nicht zu begründen, dass die kapitalistischen Produktionsverhältnisse für den Staat und die anderen Bereiche des gesellschaftlichen Überbau die Basis abgeben würden. In einer die Verkehungen im gesellschaftlichen Bewusstsein ignorierenden Fassung ist das Basis/Überbau-Theorem ein unzulängliches, Wichtigstes ungeklärt lassendes Gedankenbild.⁸

Werden die Erkenntnisse vom Unterschied zwischen der ökonomisch-rechtlichen Kerngestalt der kapitalistischen Ökonomie und deren Erscheinungsformen an der »Oberfläche« der gesellschaftlichen Beziehungen, die zusammen erst die Basis dieses gesellschaftlichen Systems ausmachen,

übergangen, ist es nicht zu vermeiden, auf eine Instrumentalisierung des symbolischen Haushalts der Gesellschaft zu politischen Zwecken als dem entscheidenden Moment bei der Herausbildung gesellschaftlichen Bewusstseins zurückzugreifen. Die Ursachen der relativen politischen Stabilität des kapitalistischen Systems werden dann ausschließlich in exogenen Faktoren gesucht, vor allem in der Verfügung der herrschenden Klassen über die durch die modernen audio-visuellen Medien noch effektiver gewordenen Mittel geistiger Beeinflussung, die es möglich machen würden, den unteren Klassen eine ihren Interessen widersprechende Sichtweise der gesellschaftlichen Verhältnisse aufzudrängen. Der gesellschaftliche Einfluss der ideologischen Apparate soll hier nicht in Frage gestellt werden. Aber keine noch so riesige und raffinierte Meinungsmaschinerie vermag Menschen Dinge einzureden, die ihrer Alltagserfahrung und ihrem allgemeinen gesellschaftlichen Wissen widersprechen. Diese Apparate sind nur wirksam, weil sie an unabhängig von ihnen vorhandene Dispositionen des Alltagsbewusstseins anschließen, die sie rückwirkend stabilisieren und verstärken. Ihre Akteure sind den gleichen Wirkungszusammenhängen ausgesetzt wie jedermann und jenen Dispositionen in der Regel sogar besonders stark verhaftet, weil sie aus ihrem Tun materielle und soziale Gratifikationen ziehen, die sie verlieren können, wenn sie sich herausnehmen, sich in wesentlichen Fragen nicht konform zu verhalten oder gar eine ins Grundsätzliche gehende Kritik an dem gesellschaftlichen System zu üben. Aber selbstverständlich gibt es in diesen Apparaten auch das, was Brecht Tuismus genannt hat, die sich den herrschenden Klassen andienende Verdrehung, Verharmlosung, Verschleierung, Legitimierung wider besseres Wissen.⁹

Eine die Abdrücke des Kapitalverhältnisses im gesellschaftlichen Bewusstsein vernachlässigende Fundamentalkritik an der bürgerlichen Gesellschaft führt leicht zu einer Annäherung an die gängige bürgerliche Sicht von Elite und Masse, in der die große Zahl der Gesellschaftsmitglieder ein Schattendasein führen muss, arm an produktiver sozialer Phantasie und eigener Initiative, habituell irrational, mangels Kenntnissen, Einsicht und eigenem Gestaltungswillen manipulierbar, gleich Kindern vormundschaftlicher Leitung bedürftig – eine Quelle elitärer Anmaßung und der Geringschätzung von sozialen und politischen Basisaktivitäten.¹⁰ In dieser den bürgerlichen Vorstellungen verwandten Sicht der gesellschaftlichen Verhältnisse ist es letztlich nicht zu erklären, wie sich ein System ausbeuterischer Herrschaft herausbilden und als zeitlos gültig behaupten konnte, das – außerhalb von Zeiten scharfer ökonomischer und politischer Krisen

– mit relativ zurückgenommenen, nur gegen politische Minderheiten gerichteten politischen Repressionen auskommt und das keine Klasse vom Genuss des Rechts auf freie und gleiche Wahlen zu politischen Körperschaften ausschließt. Unklar bleibt dann auch, was die politische Stabilität dieses Systems gefährden und unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Ausgang es überwunden werden kann. Jener verkürzten Sichtweise auf die Ökonomie entspricht ein Konzept praktischer Politik, in dem eine Umwälzung der Gesellschaft als Politik der Besetzung von Kommandohöhen mit entsprechenden Befehls- und Organisationsmethoden aufgefasst wird.¹¹

Diesem um die Bewusstseinsdimension des Kapitalverhältnisses verkürzten Gesellschaftsverständnis wird zu Recht vorgehalten, dass es nichts zur Beantwortung der theoretisch wie politisch wichtigen Frage beitrage, was die bürgerliche Gesellschaft trotz ihres Klassenantagonismus im Innersten zusammenhält, und zwar zu einer Antwort, die sich nachvollziehen lässt, ohne die Überzahl der Menschen für Gimpel halten zu müssen. An der *Kritik* geht dieser Vorwurf vorbei. In ihr sind die mit dem Kapitalverhältnis allgemein, in allen Stadien seiner geschichtlichen Entwicklung verbundenen Verdrehungen im Verständnis von Ökonomie und Recht aufgedeckt, deren Kenntnis zur Klärung des Zusammenhalts der kapitalistischen Gesellschaft oder auch deren Auflösung in der jeweils konkreten geschichtlichen Situation notwendig ist.

Bis heute wirkt nach, dass im »Zeitalter der Extreme« (Hobsbawm) die *Kritik* im Gefolge einer »Ostverschiebung« und damit in Anpassung an gesellschaftliche Verhältnisse, für die sie, die einen voll ausgebildeten Kapitalismus zum Gegenstand hat, gar nicht gedacht war, verbreitet zur Unterstützung eines – nach einer Formulierung Oskar Negts – gewaltidealistischen Geschichtsverständnisses in Anspruch genommen wurde. Der Versuch, im Namen notwendiger Einheit und Geschlossenheit den sozialistischen Kräften auch in Fragen der Theorie administrativ eine bestimmte »Linie« aufzuzwingen, in Wirklichkeit aber um sich Wissenschaft ohne Rücksicht auf den ihr eigenen Wahrheitsanspruch, ohne den sie für eine wissenschaftlich fundierte Politik nutzlos ist, politisch dienstbar zu machen, führte im großen Einflussbereich der ideologischen Apparate der Länder des nach der Pariser Kommune zweiten Sozialismusversuchs zu einer Dogmatisierung und Verarmung materialistischer Gesellschaftstheorie.¹²

Davon hat sich die Linke bis heute nicht erholt. So gibt es im linken Spektrum, namentlich auch in rechtstheoretischen Zusammenhängen, kein

gemeinsames Verständnis von Wert und Mehrwert und damit auch keines von den Implikationen der kapitalistischen Form der gesellschaftlichen Arbeit für das Gesellschafts- und damit auch das Rechtsbild der Menschen und somit von ihren Handlungsmotivationen. Die Divergenzen sind so groß, dass es kaum sinnvoll ist, an dem Begriff Marxismus als Bezeichnung eines einheitlichen Typs von Theorie festzuhalten. So wenig realistisch der Gedanke einer generellen Vereinheitlichung des Verständnisses der sich auf die *Kritik* berufenden Theorie und Praxis aber auch ist, und so wenig wünschenswert das überhaupt wäre, was die genannten Kategorien anbelangt, Dreh- und Angelpunkte einer materialistischen Theorie der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft, sollte es möglich sein, in der aufgelebten Diskussion über die Zukunft der Gesellschaft eine breite Übereinstimmung zu erreichen.

Im *Kapital* werden die rechtlichen Elemente Hand in Hand mit den ökonomischen entwickelt. Ich folge dem dort geübten methodischen Vorgehen, wenn ich versuche, die Ware und die Warenzirkulation als eine abstrakte Sphäre der bürgerlichen Gesamtproduktion zum Ausgangspunkt nehmend, entlang entwickelterer Kategorien den rechtstheoretischen Gehalt des *Kapitals* zu skizzieren. In diesem ist der Anteil des *gesellschaftlichen* Prozesses an der Entstehung des kapitalistischen Privateigentums elaboriert entwickelt. Was den bürgerlichen Staat angeht, gibt es von Marx keine Analyse, die an Ausführlichkeit und Systematik mit der der ökonomisch-rechtlichen Grundstruktur vergleichbar wäre. Das von ihm geplante Buch zum Staat hat er nicht geschrieben. Eine Staatstheorie, die die *Kritik* auf diesem Niveau weitergeführt und dabei die seitherige geschichtliche Entwicklung zufriedenstellend verarbeitet hätte, gibt es bis heute nicht.

Sicher ist, dass für Marx eine allgemeine Theorie des bürgerlichen Staates und Rechts ohne eine Analyse dieser Grundstruktur und der nach seinem Verständnis in ihr eingeschlossenen permanenten Entstehung des kapitalistischen Privateigentums aus dem sozialen Prozess nicht möglich ist. Er schreibt: »In der gesellschaftlichen Produktion des Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und *welcher* bestimmte gesellschaftliche Bewusstseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozess überhaupt. Es ist nicht das Bewusstsein der Men-

schen, das ihr Sein, sondern umgekehrt das gesellschaftliche Sein, das ihr Bewusstsein bestimmt.« (Marx 1859: 8, Hervorhebung K.S.) Übereinstimmend, aber ausführlicher und ausdrücklich auf den Kapitalismus bezogen Stephan Krüger: »Die Gesamtheit der aus dem kapitalistischen Reproduktionsprozess naturwüchsig entspringenden Bewusstseinsformen der handelnden Subjekte, also ihr bereits durch die kapitalistische Form der Reproduktion spezifisch bestimmtes Bewusstsein von der Gesamtheit ihrer ökonomisch-sozialen Existenzbedingungen wird zur systematischen Voraussetzung für die willentliche Gestaltung der gesellschaftlichen Überbauten. Dieser Wille ist also bereits spezifisch geformt, nur als solcher wirkt er ›schaffend‹ und ›gestaltend‹ für die gesellschaftlichen Verhältnisse jenseits der kapitalistisch-ökonomischen Reproduktion. [...] Hiermit ist zugleich der Vermittlungszusammenhang zwischen der ›ökonomischen Basis‹ der bürgerlichen Produktionsweise und der sich darauf erhebenden ›bürgerlichen Gesellschaft‹ mit ihren verschiedenen Institutionen angesprochen. Eine Theorie der Überbauten ist demnach eine besondere Aufgabe, sie kann nur gelingen, wenn zuvor die bestimmte historische und soziale Form der ökonomischen Reproduktion samt den hieraus erwachsenden Bewusstseinsformen der Produktionsagenten präzise bestimmt worden ist. Mit anderen Worten: Nur das Festhalten am Primat der Ökonomie eröffnet die Möglichkeit, die qualitativ andere und eigenständige Bestimmtheit der Überbauphänomene zu erfassen – jenseits ökonomistischer Verkürzungen und bloßer Analogieschlüsse einerseits, gewaltsamer Konstruktionen oder idealistischer Unterstellungen andererseits.« (Krüger 2010: 626f.)

Im Anschluss an die Entwicklung der ökonomisch-rechtlichen Grundstruktur der kapitalistischen Produktionsweise versuche ich, deren allgemeinen Zusammenhang mit dem juristischen und politischen Überbau aufzuzeigen. Es wird sich herausstellen, dass dafür der Komplex von Vorstellungen eine maßgebliche Rolle spielt, den Engels und Kautsky *die juristische Weltanschauung* nennen.

Einer Skizzierung der Entstehungsgeschichte des kapitalistischen Privateigentums (Kapitel 1) folgt ein Aufriss von dessen permanenter Neugeburt aus dem gesellschaftlichen Prozess (Kapitel 2). Danach gehe ich auf die Verknüpfung der ökonomisch-rechtlichen Grundstruktur mit dem juristischen und politischen Überbau und in diesem Zusammenhang auf die juristische Weltanschauung ein (Kapitel 3). Es folgen Ausführungen zu der menschenrechtlichen Variante der juristischen Weltanschauung (Kapitel 4). Kapitel 5 enthält ein Konzentrat der rechtstheoretischen Aussa-

gen in der *Kritik*. In Kapitel 6 konfrontiere ich den Wertbegriff der *Kritik* mit ahistorischen Deutungen der bürgerlichen Gesellschaft und gehe auf die damit verbundenen politischen Implikationen ein.